

99046001023000

# Schuldnerverzeichnis - Einsicht nehmen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/304/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046001023000
Leistungsbezeichnung I	Schuldnerverzeichnis - Einsicht nehmen
Leistungsbezeichnung II	Schuldnerverzeichnis - Einsicht nehmen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[Zivilprozessordnung (ZPO)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/">https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/</a>):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• § 802c Vermögensauskunft des Schuldners</li><li>• § 882b Inhalt des Schuldnerverzeichnisses</li><li>• § 882f Einsicht in das Schuldnerverzeichnis</li><li>• § 882g Erteilung von Abdrucken</li><li>• § 882h Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses</li></ul> <p>[Abgabenordnung (AO)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html</a>):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• § 284 Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners</li></ul> <p>[Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/schufv/BJNR165400012.html">https://www.gesetze-im-internet.de/schufv/BJNR165400012.html</a>):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• § 1 Inhalt des Schuldnerverzeichnisses</li><li>• § 5 Einsichtsberechtigung</li><li>• § 8 Abfragedatenübermittlung</li><li>• § 12 Rechtsweg</li></ul> <p>[Einführung zum Gerichtverfassungsgesetz](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gvgeg/">https://www.gesetze-im-internet.de/gvgeg/</a>):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• §§ 23 ff. Einführungsgesetz zum Gerichtverfassungsgesetz</li></ul>
Teaser	Das Schuldnerverzeichnis wird für jedes Land von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. In

## Modul

## Sachverhalt

Baden-Württemberg ist das Amtsgericht Karlsruhe das zentrale Vollstreckungsgericht. Das Schuldnerverzeichnis dient dazu, den Geschäftsverkehr vor nicht kreditwürdigen Schuldnern zu schützen. Es erfasst alle Personen,

## Volltext

Das Schuldnerverzeichnis wird für jedes Land von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. In Baden-Württemberg ist das Amtsgericht Karlsruhe das zentrale Vollstreckungsgericht. Das Schuldnerverzeichnis dient dazu, den Geschäftsverkehr vor nicht kreditwürdigen Schuldnern zu schützen. Es erfasst alle Personen,

- deren Vermögen offensichtlich nicht ausreicht, die Forderungen des vollstreckenden Gläubigers vollständig zu befriedigen oder
- die ihrer Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft (entspricht der früheren eidesstattlichen Versicherung beziehungsweise dem Offenbarungseid) nicht nachgekommen sind.

Der zuständige Gerichtsvollzieher oder andere zuständige Stellen wie zum Beispiel das Finanzamt oder das Insolvenzgericht ordnen die Eintragung eines Schuldners an.

Die Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis erfolgt automatisch nach Ablauf von drei Jahren. Die Löschung kann vorzeitig erfolgen, wenn die Schulden getilgt sind.

Jede Person kann auf Antrag Einsicht in das Schuldnerverzeichnis nehmen. Sie müssen in Ihrem Antrag aber darlegen, für welchen Zweck Sie die personenbezogenen Informationen verwenden wollen. Denn die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis ist nur zu bestimmten, im Gesetz geregelten Zwecken zulässig.

Folgende Einrichtungen können zum Beispiel Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis beziehen und an ihre Mitglieder weitergeben:

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern),</li> <li>• Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nichtöffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden.</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	<p>Personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis dürfen in der Regel nur zu bestimmten, im Gesetz genannten Zwecken abgefragt und weiter verwendet werden. Sie müssen den Verwendungszweck bei der Abfrage konkret darlegen. Zu folgenden Zwecken ist eine Einsichtnahme gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Zwecke der Zwangsvollstreckung,</li> <li>• um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen,</li> <li>• um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen,</li> <li>• um mögliche wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen,</li> <li>• für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung,</li> <li>• zur Auskunft über den Schuldner selbst betreffende Eintragungen.</li> </ul> <p>Hinweis: Bei missbräuchlicher Nutzung des Vollstreckungsportals kann die Nutzerin oder der Nutzer bis zu drei Jahre oder ganz von der Nutzung des Vollstreckungsportals ausgeschlossen werden. Eine missbräuchliche Nutzung des Vollstreckungsportals liegt vor, wenn keine Einsichtsberechtigung besteht. Zudem dürfen die Informationen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie übermittelt worden sind; sie sind nach Zweckerreichung zu löschen.</p>
Kosten	Für nicht gebührenbefreite Stellen ist der Abruf von Schuldnerdaten kostenpflichtig. Es fallen die in den

## Modul

## Sachverhalt

Landesjustizkostengesetzen festgelegten Gebühren an.  
In Baden-Württemberg: EUR 4,50

Achtung: Die Gebühr fällt an je Datensatz, der übermittelt wird. Sind bei einer Abfrage, die eine bestimmte Schuldnerin oder einen bestimmten Schuldner betreffen, mehrere Treffer vorhanden, fällt die Gebühr nur einmal an. Auch bei der Einholung einer Negativauskunft werden Gebühren erhoben. Die Selbstauskunft für die Schuldnerin oder den Schuldner ist dagegen kostenlos. Ebenfalls kostenlos ist der Abruf, wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung benötigt wird.

Bei jedem Abruf von Schuldnerdaten wird auf die entstehenden Kosten hingewiesen.

## Verfahrensablauf

Sie können den Inhalt des Schuldnerverzeichnisses auf dem [Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder](<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf>) im Internet einsehen. Dort können Sie eine zentrale und länderübergreifende Abfrage durchführen. Dazu müssen Sie sich erst über das Vollstreckungsportal [registrieren lassen](<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf>). Sie erhalten anschließend vom Vollstreckungsportal die Daten, die Sie zur Einsichtnahme in das Portal benötigen. Mit diesen Daten können Sie sich im Vollstreckungsportal [anmelden und nach einzelnen Schuldnern suchen](<https://www.vollstreckungsportal.de/auskunft/priv/anmelden.jsf?type=selbstauskunft>). Weitere Informationen zur Registrierung und zur Suche auf dem [Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder](<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf>) erhalten Sie dort.

Bei der Suche nach einer konkreten Schuldnerin oder einem konkreten Schuldner geben Sie am besten folgende Daten an:

- Nachname und Vorname der Schuldnerin oder des Schuldners oder die Firma der Schuldnerin oder des Schuldners
- Geburtsdatum

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• den Wohnsitz der Schuldnerin oder des Schuldners oder den Ort, an dem sie oder er ihren beziehungsweise seinen Sitz hat</li> </ul>
	<p>Ist eine Person mit den von Ihnen angegebenen Daten im Schuldnerverzeichnis vorhanden, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung über den Nachnamen, Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnsitze der Schuldnerin oder des Schuldners.</p> <p>Zusätzlich werden Ihnen mitgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktenzeichen und Gericht oder Vollstreckungsbehörde,</li> <li>• Datum der Eintragung und</li> <li>• der zur Eintragung führende Grund.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Weitere Informationen, insbesondere auch zur Antragstellung für eingetragene Schuldnerinnen und Schuldner sowie Hinweise zum Datenschutz, finden Sie auf dem [Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder](<a href="https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf">https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf</a>).</p>
Rechtsbehelf	<p>Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Zentralen Vollstreckungsgericht.</p>
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	